

	Anfragen-Nr.	
	AF-0112/2020	

Anfrage

Herr Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Kosten der Nichtzulassungsbeschwerde im Handschlag-Verfahren

I. Sachverhalt

Am 4. Mai 2020 verwarf das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 B61.19 die Nichtzulassungsbeschwerde der Oberbürgermeisterin gegen das unanfechtbare Urteil des OVG mit dem Akzenteichen OVG 3 KO 620/18. Das OVG entschied bekanntlich, dass die Verweigerung des Handschlages der Oberbürgermeisterin gegenüber den gewählten Stadträten der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im Jahr 2014 rechtswidrig war. Diese Entscheidung war unanfechtbar. Der Streitwert der Nichtzulassungsbeschwerde wurde auf 10.000 Euro festgesetzt. Es entstehen Gerichts- und auf beiden Seiten Anwaltskosten.

II. Fragestellung

1. In welcher Höhe lassen sich derzeit verbindlich, oder wenn noch nicht alle Rechnungen vorliegen, geschätzt die Gesamtkosten der Nichtzulassungsbeschwerde beziffern und unter welcher Haushaltsstelle werden diese verbucht?
2. Ist die Oberbürgermeisterin bereit, die Kosten der Nichtzulassungsbeschwerde privat zu tragen und nicht aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren? Wenn Nein, warum?
3. Welche rechtlichen Erwartungen waren mit der Nichtzulassungsbeschwerde seitens der Oberbürgermeisterin konkret verbunden?
4. War der Oberbürgermeisterin über die Wortmeldung des Unterzeichners in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates hinaus bekannt, dass die Angelegenheit mangels bundesrechtlicher Natur und fehlender grundsätzlicher Bedeutung nicht revisionsfähig war und somit eine Verwerfung der Beschwerde als gesichert galt? Wenn Nein, auf Basis welcher juristisch unteretzter Annahmen wurde seitens der Oberbürgermeisterin und ihrer Anwälte der Nichtzulassungsbeschwerde eine Erfolgsaussicht beigemessen?

Herr Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

